



# ***GEMEINDE FLERDEN***

## **VERORDNUNG**

über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

der

Gemeinde Flerden

---

## **Art. 1 Begriffe**

Als Dauerparkieren gilt das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen oder Geräten auf öffentlichem Grund.

Als öffentlicher Grund gelten sämtliche öffentliche Strassen, Plätze, Wege oder Abstellflächen auf Gemeindegebiet.

## **Art. 2 Bewilligungspflicht**

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Bewilligungspflichtig sind:

- sämtliche Fahrzeughalter, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Geräte auf öffentlichem Grund regelmässig abstellen;
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe unter den Voraussetzungen von Art. 5.

Fahrzeughalter, welche nicht nachweisen können, dass ihnen für ihr Fahrzeug in der Gemeinde ein privater Parkplatz zur Verfügung steht, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.

Der Gemeindevorstand stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist.

## **Art. 3a gebührenpflichtige Parkplätze**

Die Bewilligung gilt für fest zugewiesene Parkplätze. Sie berechtigt den Inhaber, im Rahmen der Signalisation sowie der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund regelmässig zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

Den Berechtigten wird eine Bewilligung ausgehändigt, welche gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden muss.

## **Art. 3b öffentliche Parkplätze**

Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten ist unzulässig. Das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.

## **Art. 4 Gebühr**

Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 20.00/Monat und Platz erhoben. Die Gebühr wird durch die Gemeinde jährlich im voraus eingezogen.

Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, diese Gebühr in angemessenem Rahmen anzupassen.

## **Art. 5 Gewerbebetriebe**

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe sowie Hotels und Restaurants, welche für ihre Angestellten, Kunden oder Gäste nicht über genügend Privatparkplätze verfügen, entrichten für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Pauschalgebühr nach Massgabe des beanspruchten Platzes. Die Höhe der Gebühr wird vom Gemeindevorstand festgelegt und jeweils jährlich im voraus erhoben.

**Art. 6 Zweckbestimmung**

Der Ertrag der Gebühren wird der Kostenstelle Parkplätze gutgeschrieben.

**Art. 7 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 500.00, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.00, bestraft. Zuständig für den Erlass der Bussenverfügung ist der Gemeindevorstand. Der Beschuldigte ist vor Erlass der Bussenverfügung anzuhören, und diese hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Für das Bussenverfahren gelten im übrigen die Art. 177 bis 179 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO).

**Art. 8 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr in Widerspruch stehen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Oktober 2007.

Flerden, 5. Oktober 2007

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

.....

.....